

Kreistagsdrucksache Nr. 025/25

AZ.

Anlagen: 4

Tagesordnungspunkt

Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung – Gemeinsame Richtlinien der Landkreise Reutlingen, Tübingen und Zollernalb für das Begleitete Wohnen in Familien (BWF) und für das BWF für ältere Menschen mit psychischer Erkrankung (BÄNKLE)

Zur Beratung im

Ausschuss für Soziales und Kultur (öffentlich) Beschluss am 19.02.2025

Beschlussvorschlag:

1. Die Richtlinien „Begleitetes Wohnen in Familien“ (BWF) vom 01.09.2015 (KTDS 099/15) und alle vorherigen Richtlinien dazu, treten mit Wirkung zum 01.01.2025 außer Kraft. Auch die Richtlinien für das BWF BÄNKLE vom 15.02.2012 (KTDS 064/12), ebenso alle älteren Richtlinien dazu, treten mit Wirkung ab 01.01.2025 außer Kraft.
2. Die „Gemeinsame Empfehlung von Landkreistag, Städtetag und KVJS - Betreuungspauschale für die Pflegefamilien in Baden-Württemberg bei der Aufnahme von volljährigen Leistungsberechtigten ab 1. Juli 2024“ vom 17.05.2024 (RS 72/2024 vgl. Anlage) kommt ab 01.01.2025 voll umfänglich zur Anwendung.
3. Um die Kosten der Unterkunft (KdU) den örtlichen Verhältnissen anzupassen, wird zukünftig die für den Landkreis ermittelte angemessene durchschnittliche Warmmiete eines Einpersonenhaushalts angesetzt und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (§ 45a SGB XII) fortgeschrieben.
4. Für das Angebot „Begleitete Wohnen in Familien für ältere Menschen mit psychischer Erkrankung“ (BWF BÄNKLE) SGB XII für Leistungsberechtigte, welche vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze keine Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten haben, wird die Leistung Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel Sozialgesetzbuch (SGB) XII gewährt. Für dieses Angebot gelten die BWF-bezogenen landeseinheitlichen Regelungen (Richtlinien SGB IX und SGB XII, Landesrahmenvertrag SGB IX, Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände) analog.

Ausgangslage

Das „Begleitete Wohnen in Familien“ (BWF), bisher „Betreutes Wohnen in Familien“, ist ein eigenständiges Angebot im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung. Im BWF leben volljährige Menschen mit Behinderung in einer Gastfamilie und werden dort in das Familienleben eingebunden und in ihrer Alltagsgestaltung unterstützt. Eine Sonderform des BWF ist das „Begleitete Wohnen in Familien für ältere Menschen mit psychischer Erkrankung“ (BWF BÄNKLE).

Das BWF stellt ein alternatives Angebot zur besonderen Wohnform dar. Es können insbesondere Menschen betreut werden, die nicht in der Lage sind, selbständig zu wohnen. Sie

möchten oder können nicht in einer besonderen Wohnform leben. Grundsätzlich können auch Menschen mit höherem Hilfebedarf in einer Gastfamilie betreut werden.

In der Vergangenheit wurden die Richtlinien zur Umsetzung des BWF von den Kreisen meist selbst oder wie im Landkreis Tübingen, in Absprachen zwischen mehreren Kreisen zusammen erarbeitet. Daher unterscheiden sich die Richtlinien in ihrer Ausgestaltung und Umsetzung teilweise sehr. Der Sozial- und Kulturausschuss im Landkreis Tübingen hat dem Angebot und den damaligen Richtlinien BWF am 24.06.2009 in großer Mehrheit zugestimmt.

Im Zuge der Umsetzung des BTHG und des Inkrafttretens des neuen Rahmenvertrages gemäß § 131 Abs. 1 SGB IX für Baden-Württemberg, wurden umfangreiche Regelungen zur Ausgestaltung des BWF getroffen. Weitere Verfahrensregelungen wurden in die Richtlinien SGB IX für Baden-Württemberg aufgenommen.

Mit Rundschreiben (u.a. KVJS 72/2024 s. Anlage) vom 17.05.2024 wurde der Landkreis Tübingen von den kommunalen Spitzenverbänden (Städtetag, Landkreistag und Kommunalverband Jugend und Soziales) in Kenntnis gesetzt, dass es erstmals landesweit gelungen ist, eine einheitliche Empfehlung zur Festlegung einer einheitlichen Betreuungspauschale für die Gastfamilien in Baden-Württemberg zu erarbeiten.

Im Auftrag der Vertragskommission Sozialgesetzbuch Neuntes Buch wurde hierzu eine paritätische Arbeitsgruppe (Spitzenverbände, Leistungserbringer, Leistungsträger) unter Beteiligung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration und der Landesbehindertenbeauftragten eingesetzt.

Durch die landesweite Empfehlung zu landeseinheitlichen Pauschalen für die Betreuung durch die Gastfamilien kann die hohe Bandbreite der auszahlenden Pauschalen an die Gastfamilien beseitigt werden. Hierdurch können die bisherigen regionalen Benachteiligungen der Gastfamilien ausgeschlossen werden. Die landeseinheitlichen Pauschalen werden jährlich entsprechend der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 7 SGB V dynamisiert.

Sachverhalt

BWF / BWF Bänkle im Landkreis Tübingen

Im Landkreis Tübingen wird das BWF von folgenden Leistungserbringern angeboten:

- VSP Verein für Sozialpsychiatrie e. V.
- Freundeskreis Mensch e. V.
- Lebenshilfe Tübingen e. V.

Das Leistungsangebot umfasst Leistungen der Sozialen Teilhabe gemäß § 80 SGB IX i.V.m. § 51 Landesrahmenvertrag (LRV) für Leistungsberechtigte, die außerhalb ihrer Herkunftsfamilie in geeigneten Gastfamilien leben. Der/die Leistungsberechtigte erhält im häuslichen Kontext Unterstützung bei der konkreten eigenständigen und strukturierten Alltagsbewältigung durch die Gastfamilie. Dabei werden Leistungsberechtigte und Gastfamilien durch den Fachdienst des Leistungserbringers sowohl im häuslichen Kontext wie auch an anderen geeigneten Orten beraten und begleitet.

Für die BWF-Angebotsform „BÄNKLE“ gelten zusätzlich folgende Merkmale: Das Angebot richtet sich in der Regel an ältere Menschen mit einer wesentlichen seelischen Behinderung, die gleichzeitig dementielle und alterstypische Erkrankungen mit erhöhtem Pflegebedarf aufweisen.

Aufgrund der Regelungen des Bundesteilhabegesetz (BTHG) für das Zusammentreffen von Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe (§ 103 SGB IX) sind beim Angebot BWF BÄNKLE in Zukunft zwei Personenkreise zu unterscheiden:

- a) Menschen, die vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze (i.d.R. 67 Jahre) bereits Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten haben, können soweit die leistungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, Leistungen für das BWF BÄNKLE nach dem SGB IX erhalten. Für diese Personen ist keine weitergehende Regelung notwendig.
- b) Menschen, die nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze erstmalig im BWF BÄNKLE aufgenommen werden, können soweit die leistungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, Leistungen nach dem 7. Kapitel SGB XII (Hilfe zur Pflege) beziehen. Für diesen Personenkreis bedarf es einer Regelung in Form einer eigenständigen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung, um das Angebot BWF BÄNKLE auch im Rechtsgebiet des SGB XII zu ermöglichen.

Die Leistungsangebote BWF und BWF BÄNKLE beinhalten Leistungen an den Fachdienst und an die Gastfamilie. Die Leistungen an den Fachdienst werden durch eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung geregelt.

Die Leistungen an die Gastfamilie sind in den bisherigen gemeinsamen BWF-Richtlinien der Landkreise Reutlingen, Tübingen und Zollernalb festgelegt.

Aktuell werden im Landkreis Tübingen *sieben Personen im BWF* und *null Personen im BWF BÄNKLE* in Kostenträgerschaft des Landkreises Tübingen betreut. Dabei erhält die Gastfamilie ein monatliches Betreuungsentgelt von 677,00 € im BWF (542,00 € bei regelmäßiger Abwesenheit) bzw. von 1.062,00 € im BWF BÄNKLE (850,00 € bei regelmäßiger Abwesenheit). Regelmäßige Abwesenheit bedeutet, dass die zu betreuende Person z.B. in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) arbeitet oder an einem Tagesstrukturangebot teilnimmt.

Die empfohlenen landeseinheitlichen Pauschalen für 2025 (640,00 €, s. Anlage Rundschreiben LKT 2164/2024) liegen noch unter den BWF-Pauschalen im Landkreis Tübingen (677,00 €). Deshalb werden die BWF-Pauschalen im Landkreis Tübingen so lange „eingefroren“, bis die landeseinheitlichen Pauschalen durch die Dynamisierung höher sind als die bisherigen BWF-Pauschalen im Landkreis Tübingen. Auf der folgenden Seite stellt eine Tabelle die Pauschalen gemäß der gemeinsamen Empfehlung und Landkreis gegenüber.

Ergänzend ist hierzu erwähnen: Die Leistungen für den Lebensunterhalt (existenzsichernde Leistungen) an den Leistungsberechtigten werden auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes (SGB II bzw. SGB XII) gewährt. Die Kosten der Unterkunft (KdU) werden pauschal auf Grundlage der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) gewährt.

Pauschalen Begleitetes Wohnen in Familien in 2025:

	Baden-Württemberg	Landkreis Tübingen
BWF		
Betreuungspauschale	640,00 €	677,00 €
Betreuungsentgelt bei regelmäßiger Abwesenheit	512,00 €	542,00 €
BWF Bänkle		
Betreuungspauschale (Faktor 1,6)	1.024,00 €	1.062,00 €
Betreuungsentgelt bei regelmäßiger Abwesenheit (Faktor 1,6)	819,20 €	850,00 €
Pauschale für die Verhinderungsgastfamilie (Urlaub max. 28 Tage pro Jahr) oder sonstige Abwesenheit der Gastfamilie		
Urlaubsentgelt bei voller Betreuungspauschale (täglich)	52,60 €	52,60 €
Urlaubsentgelt bei regelmäßiger Abwesenheit von 25 Stunden/Woche (täglich)	42,08 €	42,08 €
Urlaubsentgelt im bisherigen Wohnraum bei voller Betreuungspauschale (täglich)	21,04 €	21,04 €
Urlaubsentgelt im bisherigen Wohnraum bei regelmäßiger Abwesenheit von 25 Stunden/Woche (täglich)	16,83 €	16,83 €
Urlaub mit der Gastfamilie		
Zusätzliche Pauschale bei gemeinsamem Urlaub mit der Gastfamilie bis max. 3 Wochen pro Jahr (täglich)	21,04 €	21,04 €

Stellungnahme der Verwaltung

Aus Sicht der Verwaltung ist es zu begrüßen, dass durch die kommunalen Spitzenverbände eine landeseinheitliche Empfehlung für die Umsetzung des BWF ausgesprochen wurde. Es wird deshalb empfohlen, sich diesem Vorschlag uneingeschränkt anzuschließen.

Dies bedeutet, dass die bisherigen Richtlinien für das BWF und das BWF BÄNKLE nicht mehr notwendig sind. Gleichzeitig entsprechen die bisherigen Richtlinien nicht mehr den gesetzlichen Bestimmungen und sind daher für die Zeit ab 01.01.2025 aufzuheben. Die landeseinheitliche Empfehlung enthält keinen Vorschlag zur Höhe der anzusetzenden und der angemessenen Kosten der Unterkunft (KdU). Um die KdU den örtlichen Verhältnissen anzupassen wird daher vorgeschlagen, zukünftig die für den Landkreis ermittelte angemessene durchschnittliche Warmmiete eines Einpersonenhaushalts anzusetzen und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (§ 45a SGB XII) fortzuschreiben.

Für das BWF BÄNKLE im Rahmen des SGB XII als Leistung der Hilfe zur Pflege wird zusätzlich empfohlen, die BWF-bezogenen landeseinheitlichen Regelungen (Richtlinien SGB IX und SGB XII), Landesrahmenvertrag SGB IX, Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände) analog anzuwenden.

Aufgrund des besonderen Betreuungsbedarfs beim Zusammentreffen von Teilhabeeinschränkungen und Pflegebedarf wird es als sachgerecht angesehen, beim BWF BÄNKLE wie bisher ein höheres Betreuungsentgelt anzusetzen. Es wird vorgeschlagen, hier den 1,6-fachen Satz des Betreuungsentgelts des BWF festzulegen (gerundet auf volle EUR-Beträge).

Es ist die gemeinsame Haltung der beteiligten Landkreise Reutlingen, Zollernalb und Tübingen, dass es bei einem Wechsel innerhalb des BWF und des BWF BÄNKLE zu keiner Änderung der örtlichen Zuständigkeit kommt.

Für das BWF BÄNKLE im SGB XII ist eine separate Leistungs- und Vergütungsvereinbarung abzuschließen.

Die Vorgehensweise ist zwischen den Landkreisen Reutlingen, Tübingen und Zollernalb abgestimmt und wird inhaltsgleich in die jeweiligen Gremien eingebracht.

Finanzielle Auswirkungen:

Sofern im Einzelfall die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen vorliegen, entstehen für das begleitete Wohnen in Familien jährliche Ausgaben in Höhe von 8.124,00 € (677,00 € x 12 Monate) und für ältere Menschen mit psychischer Erkrankung Ausgaben in Höhe von 12.744,00 € (1.062,00 € x 12 Monate) für die Leistungen an die Gastfamilien.

Darüber hinaus entstehen Ausgaben für die Vergütung des Fachdienstes. Die Höhe der Ausgaben ist abhängig von der Vergütungsvereinbarung, die mit den einzelnen Leistungsanbietern abgeschlossen wurden. Hier kann aufgrund aktueller der Vergütungsvereinbarung mit rd. 86.000 € pro Jahr aufgrund der aktuellen Zahl der Leistungsberechtigten im Landkreis Tübingen gerechnet werden (1.022,71 € x 7 Leistungsberechtigte x 12 Monate). Zusätzlich können Ausgaben bei Urlaub oder Verhinderung der Gastfamilie entstehen (max. 28 Tage pro Jahr x 52,60 € = 1.472,80 € für die Betreuung durch eine Urlaubsgastfamilie).

Die Kosten der Unterkunft kommen hinzu.

Die Aufwendungen werden auf der Stelle 32.10.04.04.01 gebucht und sind im Haushalt 2025 veranschlagt.